



Finanzverwaltung NRW Postfach 4145 - 58041 Hagen

Auskunft erteilt
Herr Wegerhoff

Firma
IGS-Industrielle Gefahren-
meldesysteme GmbH
Hördenstr. 2
58135 Hagen

Durchwahl-Nr.
02331/180-145751

Zimmer
120

Steuernummer / Aktenzeichen
321/5751/1181 VST 7

Datum
07.09.2017

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

IGS-Industrielle Gefahren- meldesysteme GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

58135 Hagen, Hördenstr. 2

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **321/5751/1181**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE125128779**
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.08.2020

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

07.09.2017



Wegerhoff STOI
(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude
Schürmannstr. 7
58097 Hagen
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
02331 180-0
Telefax
0800 10092675321
Telefax Ausland
0049 2331 180-1200

Sprechstunden
Mo,Di,Do,Fr 7:30-12:00 Uhr
Service u Informationsstelle2
Mo,Di,Do,Fr 7:00-12:00 Uhr Mo,Do12-16:30, Di 12-15 Uhr

BBk Hagen
IBAN DE05 4500 0000 0045 0015 00
BIC MARKDEF1450

Öffentliche Verkehrsmittel: Buslinien 510-520, 522, 524, 525, 527, 528, 541, 542 SB 71, MVG 84 Haltestellen: SparkassenKarree/Stadtmittel bzw. Rathaus an der Volme

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.